

ein Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Als Protokollführer kann ständig der Geschäftsführer benannt werden.

Dasselbe gilt auch für Vorstandssitzungen.

#### § 8

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 9

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 10

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer nach 4/5 beschriebenen Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Deutschen Koordinierungsrat in Frankfurt/Main.

#### § 11

Weiteres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

*Diese Satzung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung vom 20. April 1961, in späteren Mitgliederversammlungen erweitert. Die hier vorliegende Fassung entspricht den Beschlüssen der anwesenden Mitglieder am 12. Oktober 1977.*

Elke Flory  
(Protokollantin)

Dr. N. P. Levinson  
(Versammlungsleiter)

## **Satzung der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Heidelberg e.V.**



#### § 1

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Heidelberg". Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

Die "Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit" ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung zur Förderung des menschlichen Verständnisses und zur Vermittlung sachlicher Kenntnisse zwischen Juden und Nicht-Juden. Sie ist dem Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit Frankfurt/Main angeschlossen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie hält Verbindung mit Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung.

#### § 3

Mitglieder der Gesellschaft können Einzelpersonen, Firmen und Organisationen werden, die eine entsprechende mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgeben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluß, wenn das Mitglied die Interessen der Gesellschaft in grober Weise verletzt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.

## § 5

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6

Der Vorstand wird aus Mitgliedern der Gesellschaft gewählt:

a 1) dem geschäftsführenden Vorstand

a 2) dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen je eines dem evangelischen, jüdischen und katholischen Glaubensbekenntnis angehören soll.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des BGB § 26.

Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder ausreichend.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

a 2 a) dem geschäftsführenden Vorstand und

a 2 b) .....

Der erweiterte Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Er regelt dessen Befugnisse durch eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung bestätigt den Geschäftsführer.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln, geheim und schriftlich, auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung en bloc, geheim und schriftlich auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der Schatzmeister wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende

Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu kooptieren.

Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Befugnisse des Geschäftsführers. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 7

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, mindestens vierzehn Tage zuvor, durch Einzelbenachrichtigung der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es für nötig erachten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es für nötig erklärt, oder

mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand stellt, unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, erteilt dem erweiterten Vorstand Entlastung und beschließt über vorliegende Anträge.

Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmender anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Versammlungsleiter wird durch die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Versammlung gewählt. Er benennt einen Protokollführer. Dieser hat